

Beschlussvorlage

2019-2024/Bau-130

Status: öffentlich

Bereich Fachbereich Bau und Stadtentwicklung (BAU)
 Bearbeiter Frau Klamt

Erstellungsdatum: 11.08.2023
 Aktenzeichen

Betreff:

Förderprogramm klimaangepasstes Waldmanagement

Beratungsfolge:			Abstimmung			
			Ja	Nein	Ent	Bef
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit				
25.09.2023	Wirtschafts- und Umweltausschuss	Vorberatung				
16.10.2023	Bau- und Vergabeausschuss	Entscheidung				

Ergebnis der Abstimmung: **beschlossen** **abgelehnt**

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt die Inanspruchnahme der Zuwendung des Bundes aus dem Förderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“ im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der kommunalen Waldflächen der Stadt Genthin.

(Matthias Günther)
 Bürgermeister

Sachverhalt:

Klimaschutz und Anpassung der Wälder an den Klimawandel sind eine nationale Aufgabe von gesamtgesellschaftlichem Interesse. Dem Erhalt der Wälder, als wichtige Kohlenstoffspeicher, und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu. Um Waldbesitzende zu unterstützen, die Aufgabe zu meistern, hat die Bundesregierung die Zuwendung „Klimaangepasstes Waldmanagement“ geschaffen.

Gefördert werden in dem Programm „Klimaangepasstes Waldmanagement“ kommunal und private Waldbesitzende, sie sich je nach Größe ihrer Waldfläche dazu verpflichten bzw. die dargestellten 12 Kriterien über 10 oder 20 Jahre einhalten.

Gegenstand der Zuwendung ist die nachgewiesene Einhaltung von übergesetzlichen und über derzeit bestehende Zertifizierungen hinausgehende Kriterien für ein klimaangepasstes Waldmanagement.

Ziel:

- Klimaschutz und Anpassung der Wälder an den Klimawandel.
- Erhalt der Wälder als wichtige Kohlenstoffspeicher
- nachhaltigen Waldbewirtschaftung

Zweck:

- Erhalt, die Entwicklung und die Bewirtschaftung von Wäldern, die an den Klimawandel angepasst (klimaresilient) sind.
- CO₂-Bindung in Wäldern und Holz
- Schutz der Biodiversität
- Erholung der Bevölkerung
- Erbringung von weiteren Gemeinwohlleistungen sowie die Rohholzbereitstellung

Kriterien zur Förderung:

1. Verjüngung des Vorbestandes durch künstliche Verjüngung oder Naturverjüngung mit mindestens 5 oder 7-jährigen Verjüngungszeitraum vor Nutzung bzw. Ernte des Bestandes in Abhängigkeit vom Ausgangs- und Zielbestand.



Künstliche Vermehrung (Voranbau unter Fichte)

Anm.: Voranbau ist eine sinnvolle Möglichkeit, die junge Generation an Bäumen vor dem eigentlichen Hieb des Altholzes aufwachsen zu lassen. Dadurch wird schon vor der Ernte ein zukünftiger Bestand begründet. Hitzeempfindliche Schattbaumarten wie z.B. die Buche oder Tanne können hier gefördert werden.

2. Die **Naturverjüngung** hat Vorrang, sofern klimaresiliente, überwiegend standortheimische Hauptbaumarten in der Fläche auf natürlichem Wege eingetragen werden und anwachsen.



Naturverjüngung Eiche

Anm: Naturverjüngung ist schon aus Kostengründen zu fördern und erspart eine Neubegründung durch Pflanzung.

3. Bei künstlicher Verjüngung sind die zum Zeitpunkt der Verjüngung geltenden Baumartenempfehlungen der Länder oder, soweit solche nicht vorhanden sind, der in der jeweiligen Region zuständigen forstlichen Landesanstalt einzuhalten, dabei ist ein überwiegend **standortheimischer** Baumartenanteil einzuhalten.

Anm: Wird derzeit im Stadtwald schon durchgeführt. Das ALFF bspw. fördert Baumarten, welche Sie selbst vorgeben. Dies wird derzeit auch schon im Stadtwald eingehalten. Nasse Standorte Erle. Trockene Standorte Eiche und Kiefer usw. Die Bewirtschaftung durch das LZW hält hier schon vorgegebene Kriterien weitestgehend ein.

4. Zulassen von Stadien der **natürlichen Waldentwicklung** und Wäldern insbesondere aus Pionierbaumarten (Vorwäldern) bei kleinflächigen Störungen.



Vorwald aus Naturverjüngung und künstlicher Verjüngung

Anm: Wird derzeit im Stadtwald schon gemacht. Kostenersparnis.

5. Erhalt oder, falls erforderlich, **Erweiterung** der klimaresilienten, standortheimischen **Baumartendiversität**, z. Bsp. durch einbringen von Mischbaumarten über geeignete Mischungsformen

Anm.: Durch die unterschiedlichen Standorte im Stadtwald, von feucht bis sehr trocken, ergibt sich hier schon von Natur aus eine große Baumartendiversität. Von Erlen, Eichen und Eschen, über Fichten und Lärchen, bis hin zur Kiefer ist ein großer Teil der heimischen Baumarten vertreten und ist auch weiterhin vorgesehen.

6. **Verzicht auf Kahlschläge.** Das Fällen von absterbenden oder toten Bäumen oder Baumgruppen außerhalb der planmäßigen Nutzung bei Kalamitäten ist möglich, sofern dabei mindestens **10 % der Derbholzmasse als Totholz** zur Erhöhung der Bioversität auf der jeweiligen Fläche belassen werden.



Anm.: Im Regelfall stellt das Restholz der Krone, was sowieso nicht genutzt wird, schon einen Anteil von rund 10%/ Baum dar. Die wirtschaftliche Einbuße je Hektar durch das Belassen von Totholz ist marginal und wird durch die Prämie aufgefangen.

7. Anreicherung und Erhöhung der **Diversität an Totholz** sowohl stehend wie liegend und in unterschiedlichen Dimensionen und Zersetzungsgraden, dazu zählt auch das gezielte Anlegen von **Hochstümpfen**



Hochstubben (stehendes Totholz)



Liegendes Totholz

8. **Kennzeichnung** und Erhalt von mindestens 5 **Habitatbäumen** oder Habitatbaumanwärttern pro Hektar, welche zur Zersetzung auf der Fläche verbleiben. Die Habitatbäume oder die Habitatbaumanwärtterbäume sind spätestens 2 Jahre nach Antragstellung nachweislich auszuweisen. Wenn und soweit eine Verteilung von 5 Habitatbaumanwärttern pro Hektar nicht möglich ist, können diese entsprechend anteilig auf dem gesamten Betrieb verteilt werden.



Habitatbaum

9. Bei **Neuanlage von Rückegassen** müssen die Abstände zwischen ihnen mindestens 30 Meter, bei verdichtungsempfindlichen Böden mindestens 40 Meter betragen.



Harvester auf Rückegasse

Anm.: Ein Großteil der Genthiner Waldfläche ist bereits durch Rückegassen erschlossen. Somit verbietet sich hier auch nicht die Nutzung auf den vorhandenen Rückegassen im Abstand von 20 Metern. Bei den neu begründeten Kulturen müssen dann die 30 Meter eingehalten werden. Die Pflege solcher Bestände findet jedoch in den nächsten 20 Jahren nur 1-2 mal statt. Evtl. kommt es auch erst nach den geförderten 20 Jahren zu einer Erstdurchforstung mit Harvestern.

- 10. Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel.** Dies gilt nicht, wenn die Behandlung von gestapelten Rundholz (Polter) bei schwerwiegender Gefährdung der verbleibenden Bestockung oder bei akuter Gefahr der Entwertung des liegenden Holzes erforderlich ist.

Anm.: Kulturpflege wird sowieso motormanuell im Stadtwald durchgeführt.

- 11. Maßnahmen zur Wasserrückhaltung, einschließlich des Verzichts auf Maßnahmen zur Entwässerung von Beständen und Rückbau existierender Entwässerungsinfrastruktur,** bis spätestens 5 Jahre nach Antragstellung, falls übergeordnete Gründe vor Ort dem nicht entgegenstehen.

Anm.: Eine sinnvolle Maßnahme, welche im Zuge der Desertifizierung immer wichtiger wird. Für die Stadt Genthin ist dies jedoch obsulet, da sich keine weitere Entwässerungsinfrastruktur im Stadtwald befindet.

- 12. Natürliche Waldentwicklung auf 5 % der Waldfläche.** Obligatorische Maßnahme, wenn die Waldfläche des Waldbesitzenden 100 Hektar überschreitet. Freiwillige Maßnahme für Betriebe, deren Waldfläche 100 Hektar oder weniger beträgt. Die auszuweisende Fläche beträgt dabei mindestens 0,3 Hektar und ist 10 – 20 Jahre aus der Nutzung zu nehmen. Naturschutzfachlich notwendige Pflege- oder Erhaltungsmaßnahmen oder Maßnahmen der Verkehrssicherung gelten nicht als Nutzung. Bei verkehrssicherungsmaßnahmen anfallendes Holz verbleibt im Wald.



Auwald

Anm.: Der Genthiner Stadtwald besitzt mehrere feuchte bis nasse Waldkomplexe, die Auenwälder mit Erle (*Alnus glutinosa*) und gemeiner Esche (*Fraxinus excelsior*), entlang des Roßdorfer Altkanals und dem Elbe-Havel Kanal. Diese stellen einen Lebensraumtyp LRT 91E0* nach europäischem Recht dar und für diese gilt sowieso ein Verschlechterungsverbot und diese sind nach Naturschutzrecht geschützt.

Diese Wälder sind schon aufgrund des Untergrundes forstwirtschaftlich nur bedingt nutzbar und wurden auch schon lange Zeit nicht forstwirtschaftlich genutzt. Der Totholzanteil auf dieser Fläche ist derzeit schon immens.

Auf ca. 457 ha Stadtwald wären dies rund 25 ha an Stadtwald, welcher für die Biodiversität stillgelegt werden würde. Die Ausweisung wäre für den Stadtwald ohne Probleme möglich.

Einschätzung

Im Stadtwald sind grundsätzlich alle Kriterien ohne wirtschaftliche Einbußen erfüllbar. In Kombination mit der originären Forstwirtschaft und einem zusätzlichen Ertrag von jährlich rund 40.000 EUR kann die Wirtschaftlichkeit des Stadtwaldes zusätzlich gesteigert werden. Sicherlich ist die Antragsstellung aufwändig, aber bei einem Betrag von ca. 800.000 EUR zusätzlich zu forstlichen Einnahmen in den nächsten 20 Jahren kann sich die Antragsstellung sehr lohnen. Die Forsteinrichtung (10 Jahresplanung der Stadt) wird nur in geringen Teilmengen tangiert und diese kann planmäßig umgesetzt werden. Des Weiteren kann die Stadt Genthin hier eine Vorbildrolle einnehmen, welche Ökonomie und Ökologie mit zusätzliche finanziellen Mitteln vom Bund in Einklang bringt.

Die Antragsstellung hierfür soll über einen externen Forstdienstleister erfolgen, welche zusätzlich die geforderten Habitatbäume und Stilllegungsflächen ausweist und digitalisiert. Hier sind Kosten von ca. 6.000 - 8.000 Euro zu erwarten. Jährlich werden Kosten von ca. 2.000 EUR für die Nachweise des PFC-Zertifikats und für die Erweiterung der Zuarbeiten durch das Landeszentrum Wald erforderlich.

Dass mit der Bewirtschaftung des Kommunalwaldes beauftragte Forstbetreuungsamt hat auf mögliche Risiken und Einschränkungen, die mit der Förderung einhergehen, hingewiesen. Rein monetär überwiegt jedoch jährlich der Erlös durch die Förderung die Einschränkung.

Anlagen:

Link zum Video, welcher sich mit beschriebenen Förderung kritisch, in Abhängigkeit zur Betriebsgröße, auseinander setzt: [Förderung nicht erwünscht? Warum manche Waldbesitzer auf bares Geld verzichten | Unser Land | BR - YouTube](#)

(Dagmar.Turian)
Fachbereichsleiterin BAU

(Stefan Latussek)
Mitarbeiter FB BAU

Link Video klimaangepasstes Waldmanagement

Finanzielle Auswirkungen:

Ausgaben:	ca. 6.000 – 8.000 EUR einmalig zur Vorbereitung der Antragstellung und Digitalisierung
	Jährlich ca. 2.000 EUR Verwaltungskosten
Einnahmen:	ca. 40.000 EUR jährlich über 20 Jahre